
Beschlussvorlage
zur 10. Sitzung der 6. Vertreterversammlung
der Ingenieurkammer Niedersachsen
am Dienstag, 02.11.2021

TOP 3.2 Neufassung der Beitragssatzung

Ausgangssituation

Die Ingenieurkammer erläßt gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 des Nieders. Ingenieurgesetzes (NIngG) in der zzt. gültigen Fassung für die Erhebung der Beiträge eine Beitragssatzung. Dies erfolgt gemäß § 35 Abs. 3 NIngG durch Beschluss der Vertreterversammlung. Zzt. gilt die Beitragssatzung in der Fassung vom 06.12.2007.

Vorhaben

Die Beitragssatzung soll neu gefasst werden.

1. Auch die neue Fassung trifft Bestimmungen über die Systematik der Beiträge und ihrer Erhebung bei den Mitgliedern der Ingenieurkammer. Anders als bisher soll jedoch die Höhe der Beiträge künftig nicht mehr innerhalb dieses Regelwerkes bestimmt werden. Stattdessen soll die Beitragssatzung insoweit auf den jährlich von der Vertreterversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplan verweisen.
Damit wird auf Anregung der Aufsichtsbehörde dem Vorbild der überwiegenden Zahl der Wirtschaftskammern gefolgt und ein Beitrag zu einer flexibleren und satzungsökonomischeren Verfahrensweise geleistet.
2. Die neue Fassung enthält auf Vorschlag des Haushaltsausschusses die neue Beitragskategorie der Berufseinsteiger/ -innen und schafft so die Möglichkeit, über besonders niedrige Beiträge die Schwelle für die Aufnahme der freiwilligen Mitgliedschaft durch Berufsanfänger zu senken.

Beteiligte

Der vorliegende Beschlussvorschlag des Vorstands ist vom Haushaltsausschuss in seiner Sitzung am 23.09.2021 erörtert worden. Der Ausschuss hat ihm zugestimmt.

Eine Erörterung mit dem Wirtschaftsministerium hat im Vorfeld dieser Sitzung der Vertreterversammlung stattgefunden.

Beschlussvorschlag

Die Vertreterversammlung möge beschließen:

„Die Beitragssatzung wird gemäß der Anlage zur Beschlussvorlage beschlossen.“

Anlage

Beitragssatzung

Begründung

Beitragsatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen

In der Fassung vom XXXXXX.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Finanzbedarf der Ingenieurkammer wird, soweit er nicht anderweitig bestritten werden kann, durch Beiträge der Mitglieder gedeckt. Die Ingenieurkammer erlässt für die Erhebung der Beiträge gemäß § 29 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG) diese Beitragsatzung.
- (2) Die Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben und sind nach Mitgliedsstatus und Tätigkeitsarten wie folgt gestaffelt:
 1. Pflichtmitglieder (Beratende Ingenieure/ -innen)
 2. Freiwillige Mitglieder
 - Selbständige und Leitende Angestellte
 - Nichtleitende Angestellte und Beamte/ -innen
 - Berufseinsteiger/ -innen
- (3) Die Höhe der Beiträge wird jeweils im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr festgelegt, über den die Vertreterversammlung beschließt.
- (4) Es wird ein Zuschlag zum Beitrag erhoben, sofern zum Zeitpunkt der Beitragserhebung kein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Die Höhe des Zuschlags wird jeweils im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr festgelegt.
- (5) Von Beratenden Ingenieuren/ -innen wird neben dem Grundbeitrag ein Zusatzbeitrag nach der Anzahl der Mitarbeitenden erhoben.

Als Mitarbeitende gelten alle Beschäftigten des Mitglieds oder seiner Gesellschaft, die am 01.10. des Vorjahres mit mindestens 20 Wochenstunden beschäftigt sind, außerdem alle Mitgesellschafter/ -innen des Mitglieds, die weder Pflicht- noch freiwilliges Kammermitglied sind, nicht jedoch Auszubildende. Es werden maximal 30 Beschäftigte und Mitgesellschafter/ -innen berücksichtigt.

- (6) Sind mehrere Mitgesellschafter/ -innen einer Gesellschaft Beratende Ingenieure/ -innen, wird der Zusatzbeitrag nur einmal erhoben. Sie sind gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Zusatzbeitrages verpflichtet.
- (7) Zur Festsetzung des Jahresbeitrags für Selbständige reicht es aus, dass die selbständige Tätigkeit als Nebentätigkeit ausgeübt wird. Als leitend gelten Angestellte, die Geschäftsführer/ -in oder Prokurist/ -in sind.
- (8) Als Berufseinsteiger/ -innen gelten Ingenieure/ -innen nach Abschluss ihres Studiums in den ersten zwei Jahren ihrer beruflichen Tätigkeit.

- (9) Anträge und sonstige Angaben des Mitglieds nach dieser Satzung bedürfen der Textform.

§ 2 Beitragserhebung

- (1) Zur Entscheidung über die Beitragshöhe kann die Ingenieurkammer geeignete Nachweise vom Mitglied verlangen.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31.01. eines Jahres, jedoch frühestens mit Zugang des Beitragsbescheids fällig. Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Kalenderjahr.
- (3) Beginnt die Mitgliedschaft bis 30.06. eines Jahres, ist der ganze Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Beginnt sie nach dem 30.06. eines Jahres, wird der halbe Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Beitragsänderung

- (1) Die Festsetzung des Jahresbeitrags erfolgt grundsätzlich nach der Erhebung bei Beginn der Mitgliedschaft oder nach den danach mitgeteilten beitragserheblichen Veränderungen.
- (2) Änderungen der Zahl der Mitarbeitenden und sonstige Veränderungen sind vom Mitglied spätestens zwei Monate vor Fälligkeit des Beitrags mitzuteilen. Eine Reduzierung des Beitrags gilt bei verspäteter Mitteilung erst ab dem darauffolgenden Jahr.
- (3) Wechselt das Mitglied die Beschäftigungsart im Laufe des Jahres, gilt der neue Beitragssatz mit Beginn des Folgemonats, frühestens jedoch mit Beginn des auf die Mitteilung folgenden Monats.
- (4) Im Übrigen gilt § 2.

§ 4 Beitragsreduzierung

- (1) Die Hälfte des Jahresbeitrags, mindestens jedoch der Beitrag für nichtleitende Angestellte, wird erhoben, wenn das Mitglied
 1. im Beitragsjahr voraussichtlich unter 35.000 € Einkünfte erzielt,
 2. sich im Beitragsjahr oder bei Beginn der Mitgliedschaft nach dem 30.06. des Vorjahres erstmalig selbständig gemacht hat oder
 3. als Beratende/ -r Ingenieur/ -in in einer weiteren Ingenieurkammer eingetragen ist.

- (2) Ein Viertel des Jahresbeitrags, mindestens jedoch der Beitrag für nichtleitende Angestellte, wird erhoben, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Beitragserhebung erwerbslos ist oder aus Alters- oder Gesundheitsgründen seine berufliche Tätigkeit vollständig aufgegeben hat.
- (3) Mindestens drei Viertel des Jahresbeitrags werden erhoben, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Beitragserhebung Mitglied einer weiteren berufsständischen Kammer ist und hinsichtlich der Beitragsreduzierung Gegenseitigkeit besteht. Der Beitrag für nichtleitende Angestellte ist hiervon ausgenommen.
- (4) Die Reduzierung des Jahresbeitrags ist mindestens zwei Monate vor Fälligkeit des Beitrags schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.
- (5) Ist die berufliche Tätigkeit nicht aus Alters- oder Gesundheitsgründen vollständig aufgegeben worden, ist für jedes Jahr gesondert ein Antrag auf Beitragsreduzierung zu stellen.

§ 5 Stundung, Erlass, Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Ingenieurkammer kann den Beitrag auf Antrag je nach Lage des Einzelfalls stunden, ermäßigen oder erlassen, wenn die Zahlung des Beitrages wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitglieds, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen für das Mitglied eine besondere Härte bedeuten würde. Der Antrag ist zu begründen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass besteht nicht.
- (2) Auf den Jahresbeitrag kann die Ingenieurkammer ganz oder teilweise verzichten, wenn seine Beitreibung unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde oder dies sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 6 Inkrafttreten

Die Neufassung der Beitragssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung in der Fassung vom 05.12.2007 außer Kraft.

Begründung zur Beitragssatzung

1. Allgemeines

Die Beitragssatzung basiert auf § 29 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NInG) und trifft Bestimmungen über die Systematik der Beiträge und ihrer Erhebung bei den Mitgliedern der Ingenieurkammer.

Anders als in der bisher geltenden aus dem Jahr 2007 stammenden Fassung wird die Höhe der Beiträge selbst nicht mehr innerhalb dieses Regelwerkes bestimmt. Stattdessen verweist die Beitragssatzung in § 1 Abs. 3 insoweit auf den ohnehin jährlich von der Vertreterversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplan.

Damit wird auf Anregung der Aufsichtsbehörde dem Vorbild der überwiegenden Zahl der Wirtschaftskammern gefolgt und ein Beitrag zu einer flexibleren und satzungsökonomischeren Verfahrensweise geleistet. Mit der Neufassung werden weitere Änderungen eingeführt sowie sprachliche Anpassungen vorgenommen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird daher eine Neufassung erforderlich.

2. Notwendigkeit der Prüfung nach der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie der Europäischen Union:

Rechtsgrundlagen

- § 28 Abs. 3 NInG
- • Richtlinie über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen EU 2018/958)
- • Anwendungsbestimmungen der Ministerien zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Beschl. d. LReg v. 27.10.2020 – MW 201-01430/03), hier genannt Prüfraster

Die Beitragssatzung der Ingenieurkammer soll neu gefasst werden. Wesentliche gegenüber der bisher geltenden Fassung und den Regelungen zuvor soll die Beitragsregelung nicht mehr in der Satzung, sondern im jährlich zu beschließenden Wirtschaftsplan erfolgen. Redaktionelle und sprachliche Änderungen erfolgen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollen die Änderungen im Rahmen einer Neufassung der Satzung veröffentlicht werden. Materiell rechtlich gesehen ergeben sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber der geltenden Fassung.

Anwendungsbereich

Rechtsvorschriften, die der Richtlinie bzw. § 28 NInG unterfallen, sind solche, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten. Die Berufsbezeichnungen Ingenieurin/Ingenieur und Beratende Ingenieurin/Ingenieur stehen unter gesetzlichem Vorbehalt hinsichtlich ihrer Anforderungen an Qualifikationen und gehören nach der Berufsanerkenntnisrichtlinie zu den reglementierten Berufen.

Die Beitragssatzung gehört in Ausführung des § 29 NInG zu den Regelungen des Finanzwesens der Ingenieurkammer. Sie regelt die sich ausschließlich aus der Mitgliedschaft ergebende Pflicht zur Beitragszahlung. Die Beitragssatzung knüpft nur mittelbar an diese Berufsbezeichnungen an. Anspruchsvoraussetzung für die Beitragserhebung ist die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft setzt zwar das berechnete Führen der geschützten Berufsbezeichnung voraus, andere Personen können nicht Mitglied werden. Die Beitragssatzung regelt aber weder die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft noch die Anforderungen an die Berufsbezeichnung.

Die Beitragssatzung greift mit ihrem Regelungsbereich nicht in das Berufsbezeichnungsrecht ein. Eine Beschränkung der Berufsausübung könnte durch eine Beitragsregelung allenfalls dann gesehen werden, wenn dadurch in den Normenbereich des Schutzes der Berufsfreiheit des Art. 12 GG eingegriffen würde. Ein Eingriff könnte sich aber nur dann ergeben, wenn Kostenerhebungen im engen Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen und objektiv eine berufsregelnde Tendenz erkennen ließen. Die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer steht zwar in der Regel im engen Zusammenhang mit der Berufsausübung. Objektiv gesehen ist eine Berufsregelung durch die Erhebung eines Beitrags aber nicht gegeben. Die Erhebung der Beiträge ist weder dazu bestimmt noch dazu geeignet, auf die Berufswahl oder Berufsausübung Einfluss zu nehmen. Die Beitragssatzung verfolgt allein das Ziel, dem Gesetzauftrag, den Finanzbedarf der Ingenieurkammer u.A. durch Beiträge zu decken, nachzukommen. Eine auch nur versteckte Motivation zur Ergreifung des Berufs oder zur Nichtergreifung kann angesichts der Höhe der zu zahlenden Beiträge nicht angenommen werden. Freiwillige Mitglieder könnten ohne Verlust der Berufsbezeichnung aus der Ingenieurkammer austreten, sollte ihnen die Beitragsverpflichtung zu hoch

erscheinen. Sie sind nicht gehindert, ihren Beruf auch ohne Mitgliedschaft auszuüben.

Bei Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren würde ein Austritt aus der Ingenieurkammer dazu führen, dass sie ihre Berufsbezeichnung verlieren.

Pflichtmitglieder zahlen einen höheren Beitragssatz, der aber aufgrund der Höhe keine von der Mitgliedschaft und dem Führen der geschützten Berufsbezeichnung Beratende Ingenieurin/Ingenieur abschreckende Wirkung entfaltet und nicht davon abhält, die geschützte Berufsbezeichnung anzustreben. Dem Mitgliedsbeitrag als kostenbelastendes Element stehen Wettbewerbsvorteile gegenüber. Sollte es im Einzelfall dazu kommen, dass aus wirtschaftlichen Gründen die Pflichtmitgliedschaft angesichts des höheren Beitrags gefährdet sein sollte und damit der Verlust der Berufsbezeichnung drohen, so sind dafür Härtefallregelungen vorgesehen. Im Übrigen gilt auch für diesen Fall, dass der Beruf auch ohne die Berufsbezeichnung ausgeübt werden kann.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Beitragssatzung zwar an den Status des Mitglieds und zumindest bei Pflichtmitgliedern an das Berufsbezeichnungsrecht anknüpft, berufsregelnde oder berufslenkende Vorgaben sind aber nicht erkennbar. Damit unterfallen die Regelungen der Beitragssatzung insgesamt nicht der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie. § 28 Abs. 3 NInG ist in Bezug auf die Beitragssatzung nicht anwendbar.

Dennoch soll im Folgenden eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt werden, damit sichergestellt ist, dass die Beitragssatzung an sich und die einzelnen Regelungen nicht unverhältnismäßige Belastungen mit sich bringt.

Kriterien nach Prüfraster

Ziele des Allgemeininteresses

Die Beitragssatzung dient der Erfüllung der Aufgaben der Ingenieurkammer, insbesondere hinsichtlich der Schaffung der Finanzgrundlagen und basiert auf § 29 NInG. Die Ingenieurkammer als Körperschaft des Öffentlichen Rechts führt die ihr durch Gesetz zuerkannten Aufgaben durch. Sie dient der öffentlichen Ordnung, insbesondere durch die Überwachung der Berufsbezeichnungen, den Listenführungen und die Bestellung von Sachverständigen. Die Aufgaben dienen auch dem Verbraucherschutz, dem Schutz der Umwelt und nicht zuletzt durch der Qualitätssicherung.

Stets zu prüfende Kriterien

a) „die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte“

Die Beitragssatzung ermöglicht es in Erfüllung des NInG, den für die Aufgabenerfüllung der Ingenieurkammer notwendigen Finanzbedarf zu decken und regelt die Beitragserhebung. Sie dient damit einem legitimen Zweck, s.o.

Risiken für Dienstleistungsempfänger liegen darin, dass sie durch die Mitgliedschaft mit einer Beitragspflicht belastet werden. Dies ist einer Mitgliedschaft immanent, die Beitragserhebung ist alternativlos. Die Regelung durch Satzungsrecht ist bereits im Ingenieurgesetz verankert.

Es wäre im Übrigen ein zu hoher immenser Verwaltungsaufwand, mit jedem einzelnen Mitglied eine gesonderte Vereinbarung, etwa ähnlich einem Vertrag, zu schließen. Satzungsregelungen sind für Mitglieder und Ingenieurkammer der rechtlich vorgegebene Weg, um für beide Seiten verbindliche Regelungen aufzustellen. Sie dienen damit der Rechtssicherheit und der Planungssicherheit.

Betroffen sind Berufsangehörige, soweit sie Mitglied der Ingenieurkammer sind. Ein Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit findet aber nicht statt. Die Höhe der Beiträge ist so gewählt, dass sie nicht von der Dienstleistungserbringung abhält. Im Übrigen gilt, dass die Dienstleistungen von Ingenieuren und Architekten auch ohne die Berufsbezeichnung und damit ohne jegliche Kammermitgliedschaft (und ohne Berufsangehörige zu sein) erbracht werden kann. Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Dritte sind nicht betroffen.

b) „die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen“

Die Regelung durch die Beitragssatzung ist die einzige Möglichkeit der Beitragsfestlegung. Andere Rechtsvorschriften bestehen nicht. Sinn und Zweck der Beitragserhebung werden für das Mitglied nachvollziehbar auf Satzungsebene geregelt. Diese ist Grundlage für die Festsetzung des Beitrags durch (Einzel) Bescheid, der der Prüfung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegt.

c) „die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden“

Das angestrebte Ziel der Beitragssatzung liegt darin, wie bisher auch, dem Finanzbedarf der Ingenieurkammer wie im Ingenieurgesetz vorgeschrieben Mitgliedsbeiträge zuzuführen. Dieses erfolgt gesetzeskonform durch die Beitragssatzung. Die Beitragssatzung dient gerade dazu, ein einheitliches Verwaltungshandeln und eine für Mitglieder und Ingenieurkammer verlässliche Erhebung

der Beiträge sicherzustellen. Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen durch Satzung durch Körperschaften des öffentlichen Rechts ist anerkannt.

d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen

Besondere Auswirkungen für den freien Personen – und Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU sind nicht festzustellen. Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht betroffen. Die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen ist nur sehr mittelbar betroffen, denn die Mitgliedschaft soll u.A. über die Einhaltung der auferlegten Berufspflichten (§ 40 NInG) zur Qualitätssicherung beitragen. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge hat dazu keinen Bezug.

Die Beitragssatzung knüpft weder an die Staatsangehörigkeit noch an den Wohnsitz an und ist damit im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie nicht diskriminierend.

e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Zieles auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem oder der Berufsangehörigen und der Verbraucherin oder dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist i. S. dieses Buchstabens insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten

Weitere Prüfungspunkte aus dem Prüfraster ergeben sich nicht. Insbesondere sind Tätigkeitsvorbehalte oder die geschützte Berufsbezeichnung nicht betroffen (Ziff. 3a des Prüfrasters), ebenso fehlt eine Verpflichtung zur Weiterbildung oder Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisationen etc. oder Pflichtmitgliedschaften, sowie Aussagen zur quantitativen Beschränkungen oder Anforderungen an bestimmte Rechtsformen (Ziff 3 b-e des Prüfrasters).

Geographische Beschränkungen (Ziff 3e) werden nicht getroffen, abgestellt wird ausschließlich auf den Tatbestand der Mitgliedschaft, unabhängig vom Wohnsitz oder der beruflichen Niederlassung. Ziffern 3h-i des Prüfraster sind nicht zutreffend.

Spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen sind nicht Gegenstand der Beitragssatzung.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Beitragssatzung im Einklang mit den Vorgaben der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie steht.

Die Neufassung der Beitragssatzung wird, auch wenn dies nach engerer Auslegung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie nicht zwingend wird, gemäß § 28 Abs. 3 NInG auf der Homepage der Ingenieurkammer vorab veröffentlicht. Dies hat spätestens zwei Wochen vor dem Beschluss der Vertreterversammlung zu erfolgen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 1 Abs. 1 verweist auf die zugrunde liegende gesetzliche Regelung und auf die prinzipielle Subsidiarität der Beiträge. Andere vorrangige Quellen zur Deckung des Finanzbedarfs sind vor allem Gebühren, Seminarentgelte und Erstattungsleistungen, für die eigene Kalkulationsgrundlagen existieren.

§ 1 Abs. 2 legt die Beitragssklassen nach Mitgliedsstatus und Tätigkeitsart fest.

Als Kerngehalt der Beitragserhebung gilt dabei eine Staffelung in Tätigkeitsarten nach dem Maß der Vorteile aus der Mitgliedschaft:

Beratende Ingenieure/ -innen sind dabei besonders privilegiert. Das besondere Schutzgut Freiberuflichkeit war seinerzeit für den Gesetzgeber der wesentliche Gründungsgrund für die Ingenieurkammer Niedersachsen. Neben dem Vorteil der ausschließlichen Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung genießen Beratende Ingenieure ein organisationsinternes Privileg nach § 35 Abs.4 NInG, wonach bestimmte Beschlüsse der Vertreterversammlung der mehrheitlichen Zustimmung der Vertreter der Beratenden Ingenieure bedürfen.

Der Zuschlag für von Beratenden Ingenieuren beschäftigten Mitarbeitern ist ferner Ausdruck des Solidarprinzips und stellt einen groben Maßstab für die Leistungsfähigkeit des jew. Beratenden Ingenieurs dar.

Für nicht leitende Angestellte sind die auf die selbständige Tätigkeit bezogenen Vorteile dagegen nur eingeschränkt nutzbar.

Berufseinsteiger/ -innen soll ein besonders niederschwelliger Zugang zur Ingenieurkammer ermöglicht werden.

§ 1 Abs. 3 siehe Ziff. 1.

§ 1 Abs. 4 fördert die zügige Beitragserhebung und den termingerechten Beitragszufluss, reduziert den Personal- und Materialeinsatz für das Mahnwesen und verringert damit unnötige bürokratische Lasten.

§ 1 Abs. 5 siehe Hinweis zu § 1 Abs. 2.

§ 1 Abs. 6 und 7 wurden begrifflich aktualisiert und an die geltende Rechtslage im Gesellschaftsrecht angepasst.

§ 2 Abs. 1 existierte in anderer Form bereits in der bisher geltenden Fassung unter den Vorschriften zur Beitragsänderung als § 3 Abs. 4. Die neue Positionierung

verdeutlicht jedoch, dass sich die Pflichten der Mitglieder zu beitrags erheblichen Angaben und im Bedarfsfall zur Beibringung von Belegen auf den gesamten Prozess der Beitragserhebung beziehen.

§ 2 Abs. 2 und 3 wurden weitgehend inhaltlich unverändert von der bisherigen Fassung übernommen. Der Erhebungszeitraum wurde eindeutiger dargestellt.

§ 3 Abs. 1 bis 3 wurden inhaltlich weitgehend unverändert von der bisherigen Fassung übernommen. Zum bisherigen Abs. 4 vergl. Erläuterung zu § 2 Abs. 1.

§ 4 Abs. 1 bis 5 regeln wie bisher die verschiedenen Möglichkeiten einer Beitragsreduzierung.

Gründe für eine Halbierung sind nach Abs. 1 geringe Einkünfte, eine Existenzgründungssituation und die Mitgliedschaft als Beratender Ingenieur in einer weiteren Ingenieurkammer. Der Grenzwert für geringe Einkünfte wurde dabei von bisher 25.000 Euro auf 35.000 Euro heraufgesetzt. Künftig ist eine Halbierung aus diesem Grund also eher möglich.

Die Grenze für eine Beitragsreduzierung geht dabei von den üblichen Einkünften eines Berufsanfängers von rd. 42.000 Euro aus, die einen auskömmlichen Betrag darstellen. Als wirtschaftliche Zwangslage soll daher ein Betrag deutlich unterhalb dieser Jahressumme gelten. Als zutreffende Größe hat das Ehrenamt hier 35.000 Euro betrachtet.

Die Halbierungsmöglichkeit bei aktueller Existenzgründung ist dabei wie bisher als besondere Entlastungsmaßnahme der Ingenieurkammer in dieser Phase der Selbständigkeit gedacht.

Die Halbierungsmöglichkeit aufgrund einer Mehrfachmitgliedschaft als Beratender Ingenieur soll zur Vermeidung von Austritten beitragen und jeden Verdacht des gegenseitigen „Abjagens“ von Mitgliedern vermeiden.

Ist das Mitglied nicht (mehr) berufstätig, ist nach Abs. 2 die Reduzierung des Beitrags auf 25 Prozent möglich. Auf diese Weise erhält die Ingenieurkammer die vielfach langjährig gewachsene Bindung ihrer Mitglieder.

Die bisher vorhandene starre Altergrenze von 67 Jahren ist dabei entfallen.

Auf der Basis von Gegenseitigkeit ist nach Abs. 3 eine Reduzierung um 25 Prozent auch bei Mehrfachmitgliedschaft in verschiedenen berufsständischen Kammern vorgesehen.

Unter dem Gesichtspunkt des Vorteils aus der Mitgliedschaft als Beitragsmaßstab (s.o. zu § 1 Abs. 2) wird hier eine Reduzierung ermöglicht, weil der Gesamtvorteil bei Mehrfachmitgliedschaft wegen Überschneidungen nicht die Summe der Vorteile aus Einzelmitgliedschaften darstellt.

Eine solche Regelung fördert zudem die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit wichtigen Kammerpartnern, v. a. mit den Architektenkammern.

Abs. 4 und 5 stellen sicher, dass veränderliche Situationen festgestellt und zeitgerecht auch als solche beurteilt werden können.

§ 5 Abs. 1 ermöglicht dem Mitglied den Antrag zur individuellen Berücksichtigung besonderer wirtschaftlicher Härten und der Ingenieurkammer, auf diesen Antrag mit dem jeweils angemessenen Instrument zu reagieren.

§ 5 Abs. 2 schafft die Voraussetzung, den Erfolg eines Beitreibungsverfahrens mit dessen Aufwand abzugleichen und dessen Fortsetzung von dessen betriebswirtschaftlicher Sinnhaftigkeit abhängig zu machen sowie selbst ohne konkreten Antrag des Mitglieds aus Gründen der nicht näher normierten Gerechtigkeit auf Beiträge oder Beitragsteile zu verzichten.